



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-4491 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/419-II/4/91

Wien, am 11. Jänner 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

1968/AB
1992 -01- 15
zu 2001/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat MOSER und Dr PARTIK-PABLE haben am 19. November 1991 unter der Nummer 2001/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Dienstzuteilung eines Gendarmeriepostenkommandanten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Entspricht es den Tatsachen, daß der Kommandant des Gendarmeriepostens Lager Traiskirchen, Herr Abteilungsinspektor W., wegen der Verursachung eines Verkehrsunfalles und der angeblichen Verweigerung der Blutabnahme einer anderen Dienststelle zugeteilt wurde?
- 2) Wenn ja, inwieweit ist die verfügte Dienstzuteilung im Hinblick auf die erlittene Gehirnerschütterung und die ärztlich attestierte Unfähigkeit, der Aufforderung zur Blutabnahme auch tatsächlich nachzukommen, gerechtfertigt?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1)

Herr Abteilungsinspektor W., Kommandant des Gendarmeriepostens Lager Traiskirchen, wurde deswegen einer anderen Dienststelle

zugewiesen, weil er im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem er und zwei weitere Personen verletzt wurden.

Zu Frage 2)

Im Hinblick darauf, daß in dieser Angelegenheit bei der Volkswirtschaft ein Prüfungsverfahren anhängig ist - den Anlaß dafür stellt ein anonymes Schreiben dar, in dem behauptet wird, daß entsprechende Maßnahmen gegen Abteilungsinspektor W. unterblieben seien-, enthalte ich mich vorerst einer Beurteilung der verfügbaren Dienstzuteilung.

Fraunhofer